

S A T Z U N G

des

GEWERBEVEREINS BIEBESHEIM am Rhein

§ 1

Name und Sitz

Der Verein heißt Gewerbeverein Biebesheim.
Sitz ist 64584 Biebesheim am Rhein.
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche gegen seine Mitglieder ist Biebesheim.
Die Anschrift lautet stets an den 1. Vorsitzenden.
Der Verein soll beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in Biebesheim auf freiwilliger Basis. Er hat folgende Aufgaben:

1. Die Pflege und Förderung der Interessen der Mitglieder sowie de (Gemeinschaftsgeistes und guter kaufmännischer Sitten.
2. Die Unterstützung oder Förderung dieses Zwecks durch den Austausch von Informationen, Veranstaltungen und Aktionen
3. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Institutionen und in der Öffentlichkeit.
4. Eine gute Zusammenarbeit mit der Örtlichen Verwaltung ist anzustreben.

§ 3

Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins.

1. Mitglieder werden können alle mit Ihrem Unternehmen ortsansässigen Selbständigen aus Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistungsgewerbe sowie der freien Berufe.
2. Werden diese Betriebe von mehreren Inhabern oder Geschäftsführern geführt so ist von den jeweiligen Betrieben eine Person namentlich zu benennen, die den Betrieb dem Verein gegenüber vertritt.
3. Institutionen (Kreditinstitute, Versicherungen, usw.) können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Vertretung erfolgt: durch einen Bevollmächtigten.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder des Gewerbevereins Biebesheim am Rhein.
5. Wird die Aufnahme des Mitglieds abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich der Satzung, verpflichtet, sich zur Lösung der in § 2 angeführten Aufgaben, gewissenhaft mitzuwirken und den vom Gewerbeverein festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
2. Jedes Mitglied kann sich an den Versammlungen Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins beteiligen, Vorschläge machen, sowie Anträge stellen, die dem Interesse des Vereins dienen. Dieselben sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen zu behandeln.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu entsenden, der eine schriftliche Vollmacht haben muss. Derselbe ist auch stimmberechtigt.
4. Stimm- und wahlfähig wird ein Mitglied mit der Erreichung der Volljährigkeit.

§5 **Beitragsregelung**

Der Gewerbeverein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und die Art des Beitrages, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Der Beitrag ist im Voraus auf das Konto des Vereins zu überweisen, oder per Einzugsverfahren abzuwickeln.
2. Bei Eintritt in den Gewerbeverein Biebesheim, ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 6 **Austritt/Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur gegen schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei dem Vorstand beantragt werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes das Vereinswohl schädigt oder sonst erhebliche Gründe vorliegen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann darüber zu befinden hat. In all diesen Fällen muss der Beitrag bis zum Quartalsende beglichen werden, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt ist. Nicht bezahlte Beiträge können durch den Vorstand beigetrieben werden. Ist ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag in Verzug, so kann es nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtet wurden, werden nicht zurück vergütet. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte, auch am Vermögen des Vereins.

§ 7 **Geschäftsführung**

Die Leitung der Geschäfte des Vereins wird durch den Vorstand besorgt. Der Vorstand ist alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Hand haben (Akklamation).

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Presse-Referent/in
- sowie den Beisitzern aus folgenden Gewerbebezügen:
- 1 Vertreter/in Handwerk
 - 1 Vertreter/in Handel
 - 1 Vertreter/in Industrie
 - 1 Vertreter/in Dienstleistungsgewerbe
 - 1 Vertreter/in Freie Berufe

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Nach § 26 haben der 1. und der 2. Vorsitzende Einzelvertretungsrecht. Der 2. Vorsitzende kann den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertreten.

Die Befugnisse des Vorstandes zum Abschluss von Geschäften für den Verein sind beschränkt. Sie dürfen für Einzelausgaben nicht mehr als € 500,-- betragen. Zur Durchführung von außerordentlichen und dringenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“.

Der Vorsitzende unterzeichnet Berichte, Bekanntmachungen und verteilt die Arbeit an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Er ernennt die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen an, eröffnet und schließt dieselben, führt in den Versammlungen den Vorsitz und leitet Verhandlungen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen und dem Kassierer bzw. Stellvertreter die hieraus bezüglichen Kassenanweisungen zu erteilen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Versammlungen jeweils eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen; unter Aufnahme der gefassten Beschlüsse. Er hat die Aufsicht über die Urkunden und das Eigentum des Vereins. Er erledigt die laufende Post und koordiniert Termine.

Der Kassierer hat für die regelmäßige Erhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter Einhaltung des genehmigten Vorschlags nach Anweisung des Vorsitzenden zu buchen und in der Jahreshauptversammlung die Rechnung des abgelaufenen Jahres darzulegen und zu erläutern. Er besorgt auch die eventuelle Versendung der Verbandszeitung an die Mitglieder. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten, welche Mitglieder länger als ein halbes Jahr mit ihrem Beitrag in Verzug sind. Zu seiner Unterstützung steht der Stellvertreter zur Verfügung.

Der Pressereferent hat die örtliche Presse und die des Verbandes, sofern der Verein einem Verband angehört, über die Arbeit, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nach Absprache mit dem Vorsitzenden kurz und sachlich zu unterrichten. Er hat sowohl seine Berichte als auch die Zeitungsausschnitte der Presse aufzubewahren, in einer Mappe zu sammeln und dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Diese Mappe bleibt Eigentum des Vereins.

Die Beisitzer sollen dem Vorstand über die Vorkommnisse in ihren Branchen berichten und mit ihm darüber beraten.

§ 8

Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus sonstigen Einnahmen. Rechnungslegung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Versammlungen

In der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, über die Tätigkeit des Vereins, über Rechnungslegung im abgelaufenen und über den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr, welches mit dem 31. Dezember schließt, Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

In der Mitgliederversammlung soll auch darüber Beschluss gefasst werden, welche Veranstaltungen zu welchem Zeitpunkt stattfinden sollen.

"Außerordentliche Versammlungen" können bei besonderen Anlässen stattfinden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn ihm die Gründe dafür schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Generalversammlung soll mit der Jahreshauptversammlung zusammen bis spätestens Ende Februar eines jeden 2. Jahres stattfinden.

Die Bekanntmachung einer jeden Versammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher durch Aufgabe zur Post zu erfolgen. Anträge, mit denen sich die Mitgliederversammlung befassen soll, müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Bei Anträgen zu einer Satzungsänderung beträgt die Frist mindestens 30 Tage.

§ 10
Beschlüsse und Wahlen

Jede nach § 9 ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann noch beschlossen werden, wenn dieselben:

1. keine Satzungsänderung bedingen,
2. die Versammlung mit einfacher Mehrheit deren Beratung beschließt

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer.

§ 11
Auflösung des Vereins

Es gilt der Verein als aufgelöst, wenn die Mitglieder die Auflösung beschließen. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. über das Vereinsvermögen beschließt die auflösende Versammlung.

Biebesheim, 13.09.1990